

# **Satzung des „Förderverein Grundschule und Förderschule Sprache Neerstedt e.V.“**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule und Förderschule Sprache Neerstedt e. V.“.
- 2 Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 190221 eingetragen.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Neerstedt. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck des Vereins**

- 1 Zweck des Vereins ist, die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Neerstedt und der Förderschule Sprache Neerstedt ideell, materiell und finanziell zu unterstützen.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die beiden o. g. Schulen.
- 3 Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, in dem er beispielsweise Aktionen und /oder Kurse für Schüler, für deren Eltern/Erziehungsberechtigte oder für die Lehrkörper der beiden Schulen veranstaltet, wenn diese der Erfüllung des Satzungszwecks dienlich sind.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Über die Notwendigkeit einer solchen Mitteilung entscheidet der Vorstand.

4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. 2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich, gegebenenfalls durch eine Mehrheit vertreten.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3 Wenn alle anwesenden Mitglieder einstimmig zustimmen, ist der 3-köpfige, gleichberechtigte Vorstand auch durch eine Blockwahl wählbar.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem beliebigen Mitglied des Vorstands schriftlich, (fern)mündlich oder über andere Kommunikationswege einberufen werden können.

2 Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, welches die Vorstandssitzung einberufen hat.
- 5 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar zu Beginn des Kalenderjahres.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.
- 3 Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung per Aushang in beiden Schulen bekannt zu geben.
- 4 Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- 5 Über geplante Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind die Mitglieder mit der Einladung zu unterrichten.
- 6 Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich verlangen.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2 Zur Anfertigung eines Protokolls bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6 Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9 Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Die Kassenprüfer**

1 Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bestellen.

2 Wiederwahl ist möglich.

3 Wenn alle anwesenden Mitglieder einstimmig zustimmen, sind die beiden Kassenprüfer auch durch eine Blockwahl wählbar.

4 Den Kassenprüfern obliegt es, das vom Vorstand für das abgeschlossene Geschäftsjahr vorgelegte Buchwerk zu überprüfen.

5 Sie können auch Einsicht in weitere Unterlagen verlangen, die sie für nötig erachten, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand zu kontrollieren.

6 Über die Ergebnisse der jährlichen Kassenprüfung hat ein oder haben beide Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und – bei vorliegender Ordnungsmäßigkeit - die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Satz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 3 amtierenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsarbeit.

*Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2020 beschlossen und am 11.09.2020 in das Vereinsregister eingetragen.*